

Beschlussvorlage 2/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 23.04.2024

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ stimmt der Übernahme der nachgewiesenen und nicht mehr durch die Preisgleitung des Betriebsführungsvertrages abgedeckten Energiemehrkosten für 2020 bis 2023 in Höhe von 83.690,93 € brutto und damit einer Erstattung an den technischen Betriebsführer, die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb), zu.

Begründung:

Die Begründung des Anspruches dem Grunde und der Höhe nach ist in der Anlage beigefügt.

Oderwitz, den 10.04.2024

gez. C. Stempel
Verbandsvorsitzender

Anlage: Darstellung Energiekosten

Stromkostensteigerungen ab 2020 und Kompensation im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung

08.02.2024

A. Ausgangssituation

1. Regelung im Betriebsführungsvertrag

Der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) wurde im Ergebnis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens der Zuschlag u.a. in der technischen Betriebsführung der Abwasseranlagen des AZV Landwasser ab 01.01.2020 erteilt. Nach den Regelungen des der Betriebsführung zugrundeliegenden Betriebsführungsvertrages obliegt die Energiebeistellung dem Betriebsführer, der dies in sein Angebot entsprechend einkalkulieren musste:

§ 4 Absatz 3 Betriebsführungsvertrag

...

(3)

Der Betrieb und der nachhaltige Erhalt der Anlagen und Einrichtungen hat entsprechend Abs. (1) mit Vorhaltung des Betriebspersonals und der sächlichen Betriebsmittel, sowie der Verbrauchs-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Energie und Reststoffentsorgung durch den Betriebsführer zu erfolgen.

...

Kalkulationsgrundlage waren die Verhältnisse des Verbandes zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gemäß den Ausschreibungsunterlagen 2019 und zuvor. Darüber hinaus unterliegen die Stromkosten der Preisgleitung gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitformel in § 12 (2) a des Betriebsführungsvertrages.

2. Strompreisentwicklung

Seit mehreren Jahren, spätestens jedoch seit 2020 und verschärft durch den seit 2022 währenden Ukrainekrieg sind WAL-Betrieb und alle anderen Marktteilnehmer von einer nicht dagewesenen Ausnahmesituation bei den Energie- und Kraftstoffkosten betroffen. Bereits seit 2020 können Leistungen aus dem bestehenden Betriebsführungsvertrag nicht mehr auskömmlich erbracht werden. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der Energie aufgrund der gestiegenen Stromkosten. Siehe Anlage: **Strompreisentwicklung seit 2012.**

3. Folgen für das Betriebsführungsentgelt

Die eklatante Erhöhung der Kosten für den Bezug von Strom führt zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung vom WAL-Betrieb.

Das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ist daher in einem signifikanten Ausmaß gestört. Die vertraglich vereinbarten Preisanpassungsklauseln berücksichtigen zwar u.a. auch Änderungen hinsichtlich der Stromkosten. Deren Anwendung führt aber nur zu einer

anteiligen und zeitlich verzögerten Anpassung der Entgelte. Die Indizes und deren Faktoren bilden die geänderte Marktsituation nicht ab.

Um die Dienstleistungen gleichwohl in der vereinbarten Qualität weiterhin erbringen zu können, sah sich WAL-Betrieb veranlasst, im Hinblick auf die danach eingetretene Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB eine Anpassung der vereinbarten Entgelte unter Berücksichtigung der sprunghaft und nicht in diesem Ausmaß zu erwartenden gestiegenen Stromkosten geltend zu machen.

Die erste schriftliche Geltendmachung entsprechender Anpassungen erfolgte an den AZV mit Schreiben vom 18.08.2022.

4. Rechtliche Grundlagen

§ 313 BGB

Eingetretene Störungen der Geschäftsgrundlage berechtigen nach § 313 BGB zu einer Anpassung der vereinbarten Entgelte. Die Störungen sind in ihren Auswirkungen auch erheblich.

Die Vorschrift erlaubt es, nachträglich Änderungen des Vertrages durchzuführen, sofern eine wesentliche Grundlage des Vertrages gestört ist. So ist es den Vertragsparteien möglich, nach Vertragsschluss eingetretene Umstände zu berücksichtigen und einzubeziehen. Im Falle einer Äquivalenzstörung, wenn die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht mehr gegeben ist, gibt es entsprechende Anpassungs- und Kompensationsmöglichkeiten. Zwar trägt der Bieter das Risiko einer auskömmlichen Kalkulation. Allerdings können später eintretende Umstände, die nicht vorhersehbar waren, bei ihm nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Hierfür gibt es entsprechende Anpassungsmechanismen. So auch der BGH, Urteil vom 3.0.2013, Az. VIII ZR 99/12.

Vergabe- und haushaltsrechtliche Grundsätze

Regelungen in der Oberschwelle:

Oberhalb der Schwellenwerte haben die öffentlichen Auftraggeber in Sachsen die Vorschriften des GWB und der VgV anzuwenden.

§ 132 GWB

(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und

2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

Eine Anpassung ohne Neuausschreibungsverpflichtung ist im Rahmen des GWB zulässig. Gemessen am Gesamtauftragswert liegen die Anpassungsbeträge unterhalb 10%.

Betriebsführungsvertrag

Der Betriebsführungsvertrag zur techn. Betriebsführung sieht u.a. in § 12 Anpassungsmöglichkeiten vor, die bzgl. der Stromkostensteigerung analog herangezogen werden können. Analog deshalb, weil die Änderung tatsächlicher Umstände, hier die außergewöhnliche und durch die Indizes nicht abgedeckte Stromkostensteigerung, nicht explizit erwähnt ist.

§ 12 Veränderung des Entgeltes

(1) Veränderung des Leistungsumfanges:

Der AZV und der Betriebsführer vereinbaren die Vergütung einvernehmlich und angemessen anzupassen, wenn sich der Umfang der vom Betriebsführer zu erbringenden Leistungen aufgrund des Zugangs / Abgangs von Anlagen bzw. Anlagenteilen oder der Änderung von satzungsrechtlichen Vorschriften, behördlichen Vorschriften, Entscheidungen oder Auflagen bzw. gesetzlicher Vorschriften kostenrelevant ändert.

5. Berechnungsmodus

Im Angebot des WAL wurde in der "Kalkulationsgrundlage" der tech. BF. ein Jahresbetrag für Strom (Stand 2019) i.H.v. 99.008 € angegeben. Dieser steigert sich unter Anwendung des angegebenen Stromkostenindex. Damit hat WAL-Betrieb bereits anteilig ein "Index - gesteigertes" Strom - Entgelt erhalten. Die Indexsteigerung deckt aber die tatsächlichen Steigerungen der Energiekosten ab 2020 nicht ab.

5.1 Berechnungen

5.1.1 Jahr 2019 (informativ)

Stand: WAL – Betrieb Angebot	2019
durch Anteil am BF- Entgelt vergütet	99.008,00 €
Index des Jahres	102

5.1.2 Jahre 2020 bis 2023 (Betriebsführungszeitraum)

	2020	2021	2022	2023
Mit Index- Anwendung bereits erhaltenes anteiliges Entgelt für Strom	101.725,87 €	107.258,67 €	108.714,67 €	126.186,67 €
Index des Jahres	104,8	110,5	112	130
real entstandene Stromkosten KA	110.372,12 €	114.786,51 €	112.750,64 €	189.667,54 €
nicht gedeckte Stromkosten = zusätzlicher Vergütungsanspruch	-8.646,25 €	-7.527,84 €	-4.035,97 €	-63.480,87 €

5.1.3 zusätzlicher Gesamtvergütungsanspruch

Gesamtdifferenz = zusätzlicher Gesamtvergütungsanspruch 2020 bis 2023
83.690,93 € brutto

Alle € Beträge sind Bruttobeträge. Die Indizes und die Stromkosten können, letztere durch Rechnungen, belegt werden.

Danach ergäbe sich für WAL-Betrieb ein Nachzahlungsanspruch für die Jahre 2020 bis 2023 von insgesamt 83.690,93 € brutto. Sollte die Strompreisbremse für WAL-Betrieb gemäß StromPbG zum Tragen kommen, wird ein etwaiger Erstattungsbetrag an den AZV ebenfalls nach gesonderter Ermittlung zurückerstattet. Aktuell ist nicht von einer Geltung der Strompreisbremse für WAL-Betrieb auszugehen.

6. Zukünftige Abrechnungen

Für die Jahre 2024 ff ist eine Abrechnung unter Zugrundelegung des Berechnungsmodus 2023 vorstellbar. Planbarer ist eine Anpassung der Preisgleitungsregelung im Betriebsführungsvertrag.

7. Weitere Mehrkostenansprüche 2020 bis 2023

Weitergehende Kostensteigerungen bei Kraft- und Betriebsstoffen werden durch den Betriebsführer für 2020 bis 2023 nicht geltend gemacht und auch weitere Mehrkosten für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

8. Haushaltsrechtliche Abbildung

Im Jahr 2022 wurde ein Rückstellung über 40.163 € brutto für etwaige Stromkostennachzahlungen gebildet. Mit dieser können sowohl die Vergütungsansprüche 2020 bis einschließlich 2022 abgedeckt werden. Es handelt sich nicht um überplanmäßige Ausgaben der Haushaltsjahre 2020 bis 2022.

Für das Jahr 2023 wurden 20.000 € brutto an Energiekostenzahlungen und für 2024 30.000 € brutto im HH geplant. Die Erstattungen gehen in die laufenden Kosten und mindern die bestehenden Gebührenüberdeckungen.

9. Einfluss der PVA

Im Jahr 2023 wurde die durch WAL-Betrieb errichtete und finanzierte Photovoltaikanlage auf dem Gelände der KA Mittelherwigsdorf in Betrieb genommen. Hierzu wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem AZV und WAL-Betrieb zur Grundstücksnutzung und Übertragung nach Beendigung der Betriebsführung abgeschlossen.

WAL-Betrieb trägt neben den Abschreibungen auch alle sonstigen Kosten der Unterhaltung der Anlage. Mittelbar partizipiert der AZV bereits ab 2023 durch den Stromerlös. Der Fremdbezug und damit die Energiefremdkosten können reduziert und der Ausgleichsbetrag dadurch gemindert werden. Die Anlage könnte auch relevant in der Notstromversorgung sein.

Weitere Erstattungsansprüche des AZV wurden nicht vereinbart bzw. ergeben sich nicht.

Senftenberg, den 08.02.2024

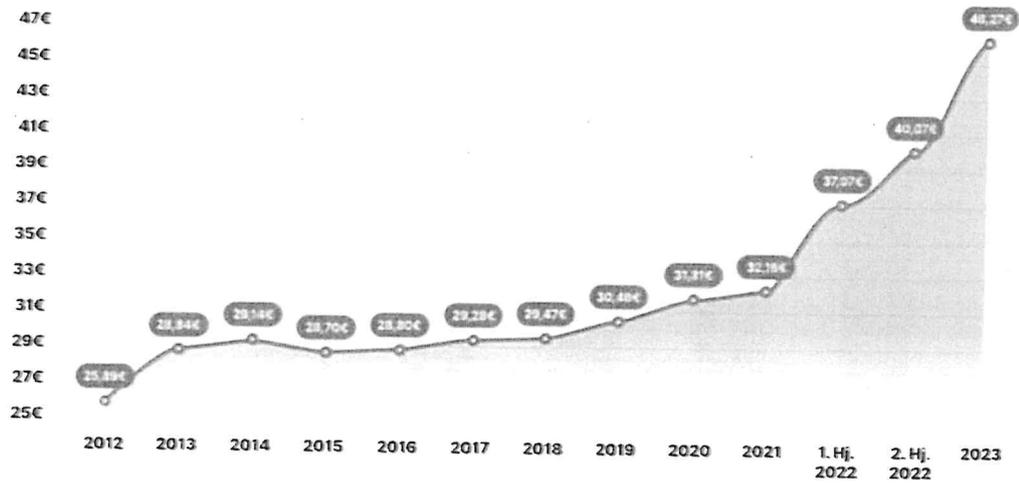

Thomas Schiller
Geschäftsführung


Patrick Laurisch
Geschäftsführung

Anlage

Darstellung Strompreisentwicklung seit 2012 bis einschließlich 2023

Strompreisentwicklung seit 2012



Beschlussvorlage 5/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 23.04.2024

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ beschließt die Aufhebung der 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser.

Begründung:

Mit Beschluss vom 20.06.2023 hat die Versammlung die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung beschlossen. Diese Satzung wurde fehlerhaft bekannt gemacht.

Seitens der Druckerei wurde die Funktion des „Verbandsvorsitzenden“ durch „Bürgermeister“ ausgetauscht. Der Bürgermeister ist für die Ausfertigung der Satzungen nicht zuständig, sondern der Verbandsvorsitzende.

Die 1. Änderungssatzung soll erneut beschlossen und veröffentlicht werden.

Oderwitz, den 10.04.2024

gez. C. Stempel
Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage 6/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 23.04.2024

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ beschließt die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser.

Begründung:

Mit der Änderungssatzung der Abwassersatzung (AWS) werden Feststellungen aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes umgesetzt. Dies betrifft die Benennung der Fälligkeiten der Vorauszahlungen in § 48 AWS und auch des Betriebsführers als Verwaltungshelfer in § 48 a AWS.

Der § 10 wurde neu gefasst, da er ursprünglich nur die bloße Wiedergabe des Gesetztextes ohne Bezug zu den Gegebenheiten und beim AZV-Landwasser darstellte. Hinweise und Formulierungsvorschläge des beauftragten Rechtsanwaltsbüros wurden entsprechend berücksichtigt.

Zugleich wurde die Nummerierung in § 25 Abs. 2 AWS angepasst und bereinigt.

Die Satzung soll rückwirkend zum 1.1.2023 das gesamte Abrechnungsjahr erfassen. Mit dieser Satzung wird die Änderungssatzung zur Abwassersatzung des AZV-Landwasser vom 20.06.2023 wegen formeller Veröffentlichungsfehler aufgehoben.

Oderwitz, den 10.04.2024

gez. C. Stempel
Verbandsvorsitzender

Anlage:
Entwurf 1. Änderungssatzung

1.Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie der §§ 2, 4, 6 Abs. 2 und 9ff, 17ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ – im Folgenden auch AZV–L genannt - am 23.04.2024 folgende 1.Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 21.09.2021 beschlossen:

Artikel 1:

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Abwasserbeseitigung durch den Verband das Anbringen und Verlegen sowie den Bestand von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig schriftlich über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen - der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich oder überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt und entfällt die Verpflichtung im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig. Gleiches gilt für Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern. Nach Aufforderung sind festgestellte unzulässige Überbauungen oder Überpflanzungen innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

Artikel 2

Der § 25 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

§ 25 Nutzungsfaktor

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|---|------|
| 1. In den Fällen des § 29 Abs. 1 | 0,5. |
| 2. In den Fällen des § 29 Abs 2 | 0,2 |
| 3. In den Fällen des §§ 29 Abs 3 und 30 Abs.4 | 0,5 |
| 4. In den Fällen des § 29 Abs. 4 | 0,5 |
| 5. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 6. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 7. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 8. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 9. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 10. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |
| 11. bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 4,0 |

Artikel 3:

Der § 48 wird wie folgt geändert:

§ 48 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Nummer 1 sowie § 45 sind jeweils 6 Teilbeträge pro Jahr als Vorauszahlung zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Abwassermenge des Vorjahres und ein Sechstel der Grundgebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt und richtet sich hierbei nach den Ansätzen lt. § 42 Abs. 3. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des Februar, April, Juni, August, Oktober sowie Dezember fällig.

Artikel 4:

Der § 48a wird wie folgt ergänzt:

§ 48 a Verwaltungshelfer

Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ ermächtigt die SOWAG mbH und die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, im Namen des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ nach dessen Vorgaben Verwaltungsakte/Abwassergebührenbescheide zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

Artikel 4:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1.Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.06.2023 außer Kraft.

Oderwitz, 24.04.2024

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 24.04.2024

Cornelius Stempel
Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage 7/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 23.04.2024

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ stellt den Jahresabschluss 2022 fest:

1.	Vermögensrechnung	
	Bilanzsumme	44.918.042,66 €
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	43.282.635,07 €
	auf das Umlaufvermögen	1.626.915,34 €
	auf den Rechnungsabgrenzungsposten	8.492,25 €
1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf die Kapitalposition	7.449.190,85 €
	auf Sonderposten	26.259.383,09 €
	auf Rückstellungen	99.824,40 €
	auf Verbindlichkeiten	11.109.644,32 €
2.	Jahresfehlbetrag	- 26.141,07 €
2.1	Summe der Erträge	2.902.121,30 €
2.2	Summe der Aufwendungen	2.928.262,37 €

und beschließt

1) den Rechenschaftsbericht des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“

Begründung:

Der Abwasserzweckverband „Landwasser“ ist gemäß § 88 SächsGemO verpflichtet, einen Jahresabschluss bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung aufzustellen. Der Jahresabschluss wurde um einen Anhang erweitert und im Rechenschaftsbericht erläutert. Beide Dokumente sind in dem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022“ der DONAT WP GmbH zu entnehmen. Der Jahresabschlussbericht ging Ihnen mit der digitalen Einladung zur Verbandsversammlung zu.

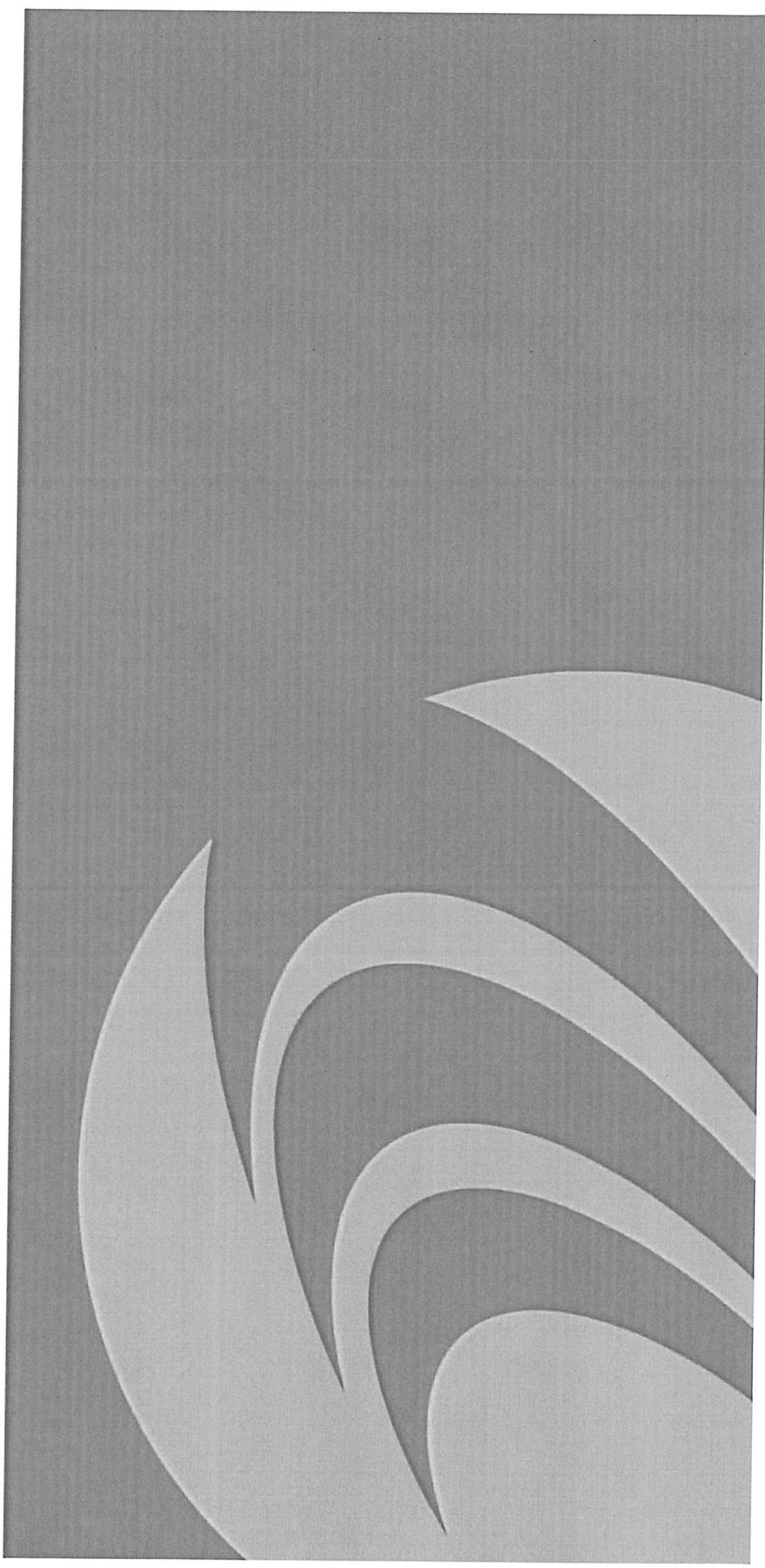
Der beauftragte Wirtschaftsprüfer erläuterte den Jahresabschluss im Rahmen der Verbandsversammlung am 26.03.2024.

Oderwitz, den 10.04.2024

gez. C. Stempel
Verbandsvorsitzender

DONAT WP

Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung | Managementberatung



Örtliche Prüfung zum 31. Dezember 2022

26. März 2024

Verbandsversammlung

des

Abwasserzweckverband

"Landwasser"

Inhaltsübersicht

1. Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis
2. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit im Haushaltsjahr
3. Vermögens- und Finanzrechnung
4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)
5. Chancen und Risiken
6. Arbeitsaufgaben

1. Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

a. Grundlagen der Prüfungsdurchführung

- örtliche Prüfung gemäß §§ 104 bis 106 SächsGemO
- Durchführung erfolgte nach den Standards des IDW
- Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurde im Prüfungsbericht abgegeben
- Prüfung erfolgt nach dem Konzept der Wesentlichkeit mit dem Ziel, eine hinreichend hohe Sicherheit zu erlangen, dass wesentliche fehlerhafte Darstellungen aufgedeckt werden
- Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Abschlussprüfer, Verbandsleitung und Aufsichtsgremien

1. Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

b. Bedeutsame Sachverhalte mit Bezug zum Rechnungswesen

- Bedeutsame Sachverhalte in Bezug auf das Rechnungswesen waren im Geschäftsjahr 2022 nicht zu verzeichnen
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:
 - Inflation und Kostenerhöhung
 - Zinswende andauernd

1. Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

c. Prüfungsschwerpunkte

- Entwicklung des Anlagevermögens und der korrespondierenden Sonderposten
- Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen
- Entwicklung der sonstigen Verbindlichkeiten
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Entwicklung des Sonderergebnisses

1. Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnis

d. Prüfungsergebnis

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

Wesentliche Aussagen / Prüfungsurteile:

- Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsGemO in Verbindung mit der SächsKomHVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- Der beigefügte Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der SächsGemO in Verbindung mit der SächsKomHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

2. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit im Haushaltsjahr

- Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgungspflicht
- Aufarbeitung der offenen Jahresabschlüsse
- Jahresverlust von TEUR 26; Plan + TEUR 14
- Investitionen i.H.v. TEUR 287
- Nachkalkulation führte zur Überdeckung in Höhe von TEUR 260; gleichzeitig Inanspruchnahme Überdeckung 2015-2019 i.H.v. TEUR 271

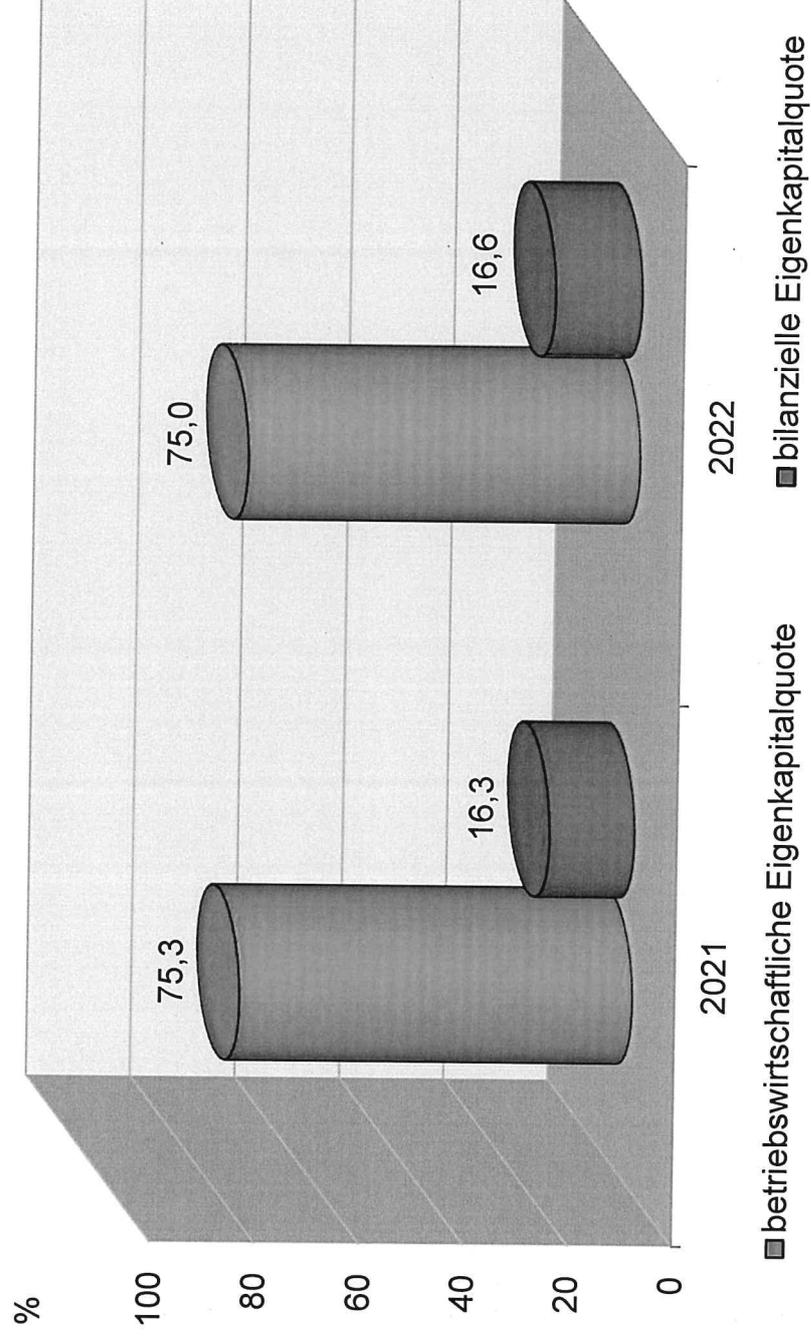
3. Vermögens- und Finanzrechnung

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022

<u>Aktiva</u>	31.12.2022	31.12.2021	<u>Passiva</u>	31.12.2022	31.12.2021
	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR
Anlagevermögen	43.282	44.609	Eigenkapital	7.449	7.485
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	331	331	Sonderposten für Investitionszuwendungen	24.810	25.687
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	4	0	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.450	1.460
Liquide Mittel	1.292	1.091	Rückstellungen	100	54
Rechnungsabgrenzungsposten	9	11	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.880	10.998
			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	229	194
			Sonstige Verbindlichkeiten	0	164
	<u>44.918</u>	<u>46.042</u>		<u>44.918</u>	<u>46.042</u>

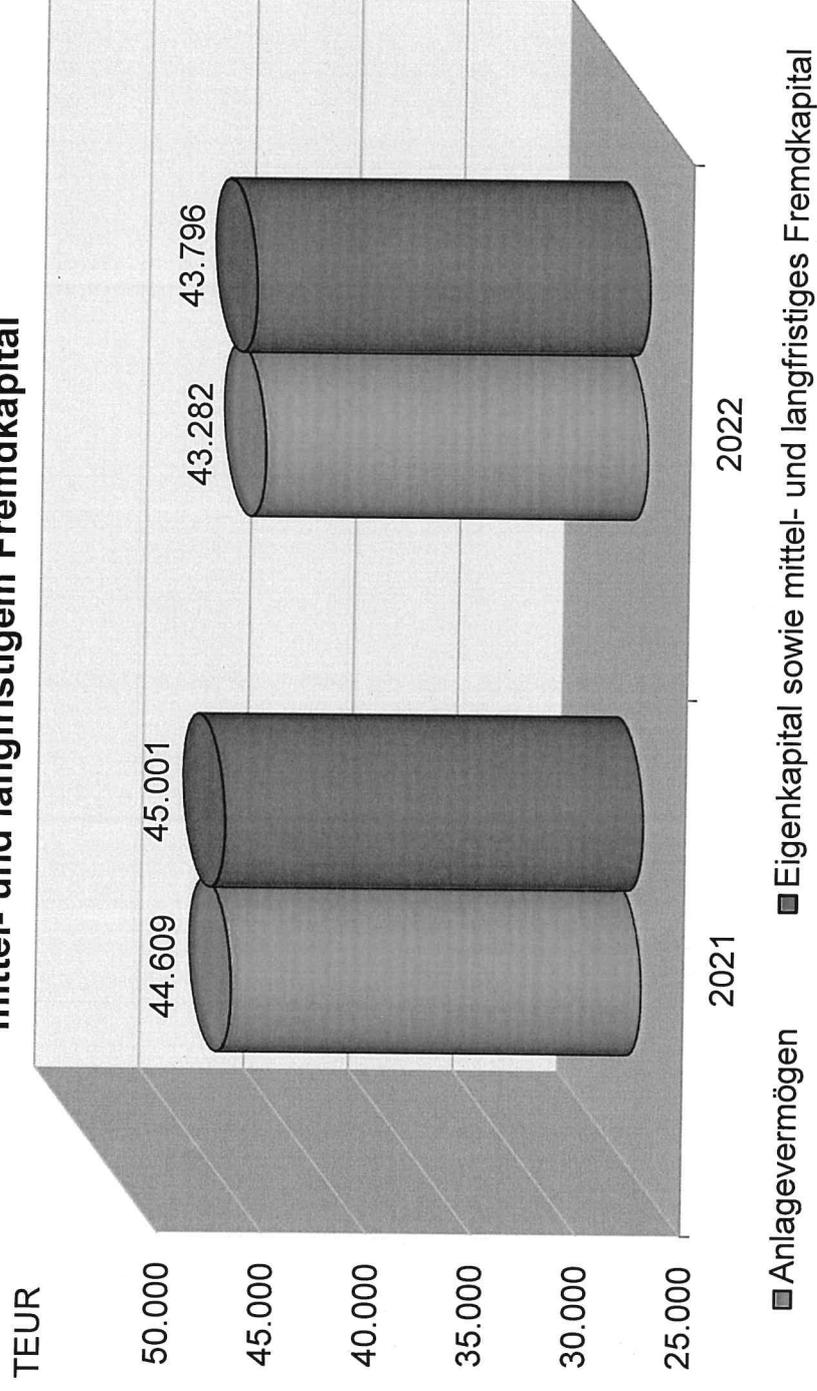
3. Vermögens- und Finanzrechnung

betriebswirtschaftliche und bilanzielle Eigenkapitalquote



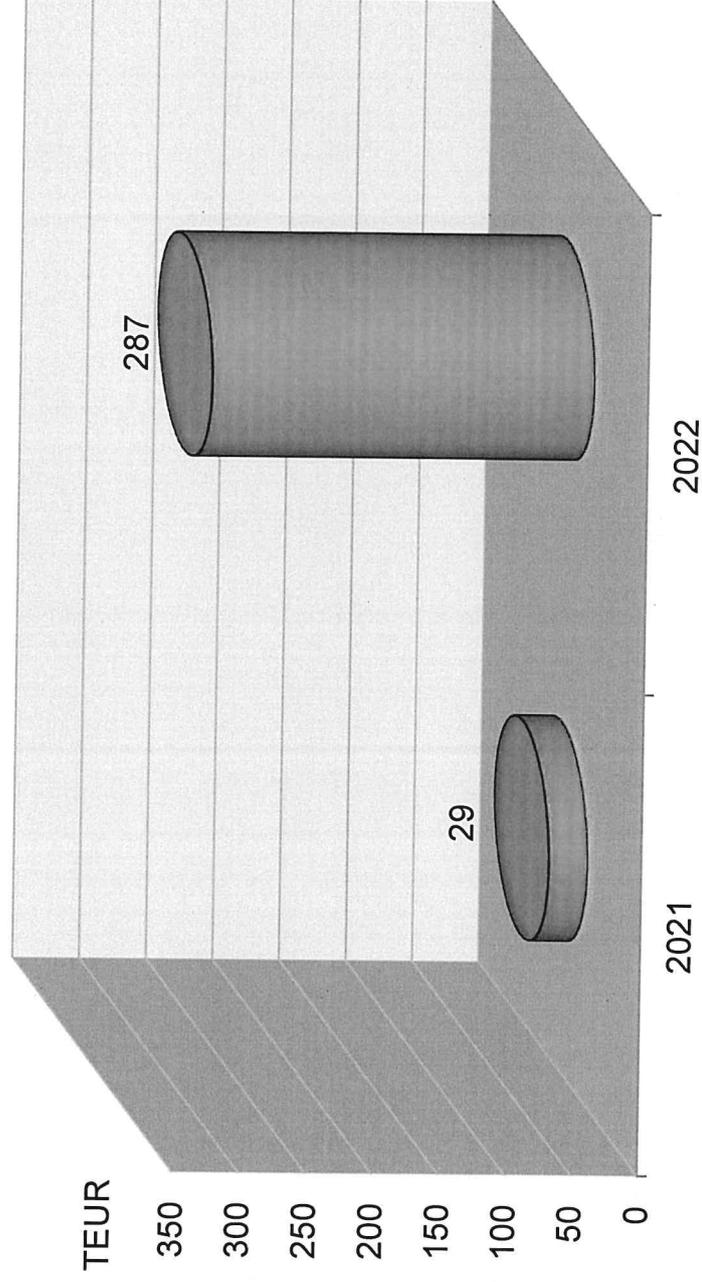
3. Vermögens- und Finanzrechnung

Entwicklung von Anlagevermögen sowie Eigenkapital und mittel- und langfristigem Fremdkapital



3. Vermögens- und Finanzrechnung

Investitionen



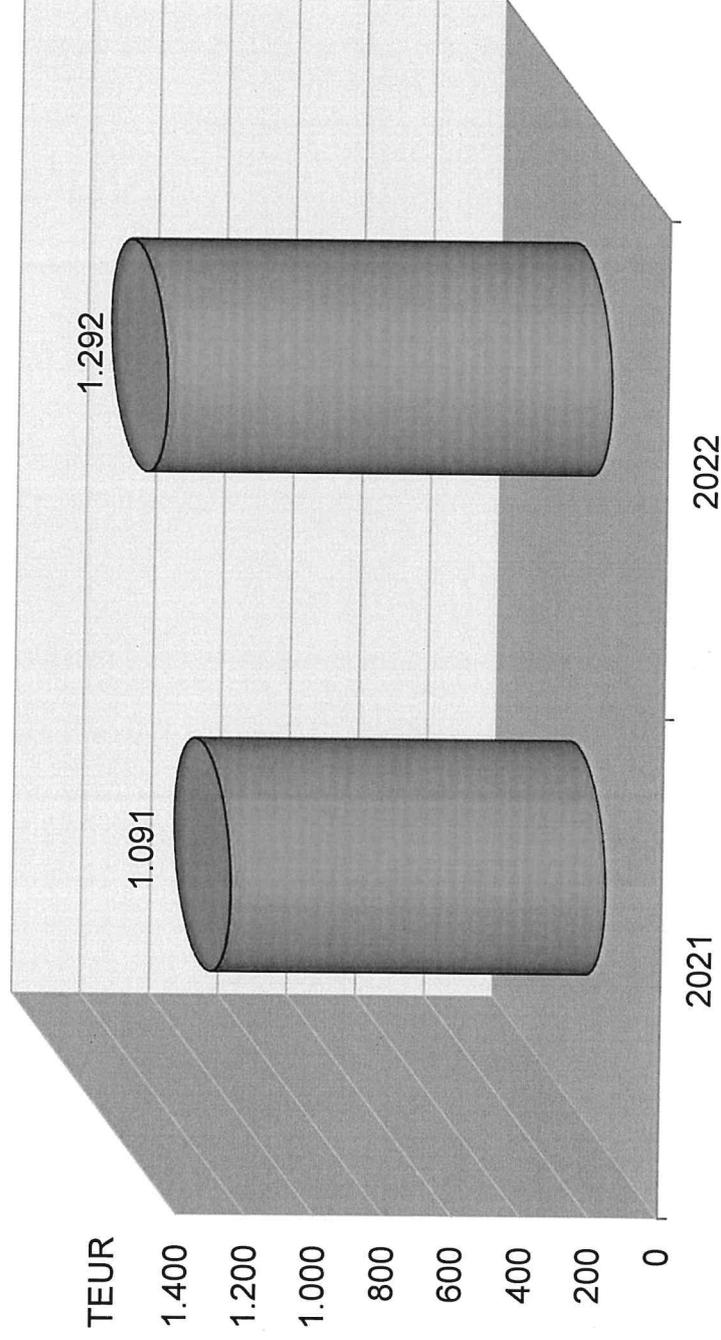
3. Vermögens- und Finanzrechnung

Überdeckung im kurzfristigen Bereich:

	31.12.2022	31.12.2021
	TEUR	TEUR
kurzfristiges Vermögen	1.636	1.433
kurzfristige Verbindlichkeiten	1.122	1.041
Überdeckung	<u>514</u>	<u>392</u>

3. Vermögens- und Finanzrechnung

Entwicklung der Liquididen Mittel



3. Vermögens- und Finanzrechnung

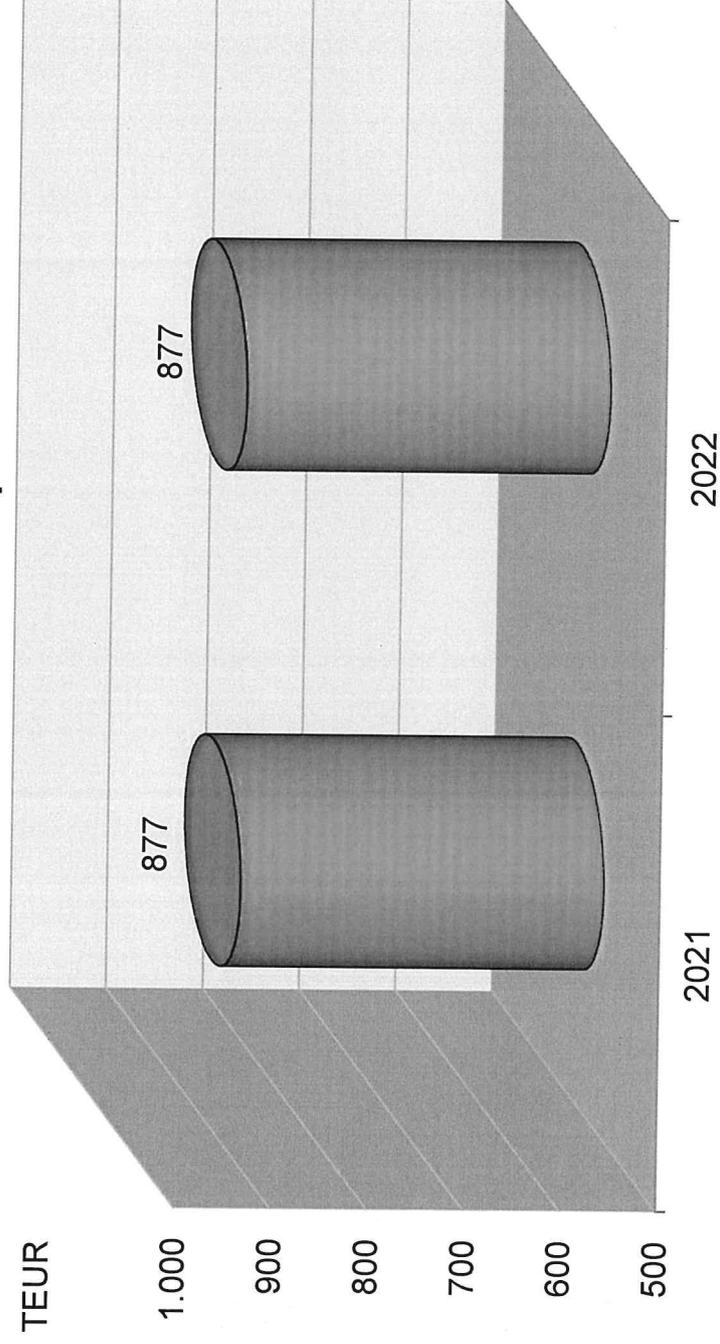
	2022 TEUR	2021 TEUR
Liquide Mittel		
Bestand Jahresanfang	1.091	929
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	726	712
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-255	50
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-270</u>	<u>-600</u>
Bestand Jahresende	<u>1.292</u>	<u>1.091</u>

4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

	2022 TEUR	2021 TEUR
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	877	877
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.959	1.990
privatrechtliche Leistungsentgelte	6	3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	0
sonstige ordentliche Erträge	59	48
ordentliche Erträge	2.902	2.918
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-100	-148
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-1.617	-1.623
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-194	-204
sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.014	-1.049
ordentliche Aufwendungen	-2.925	-3.024
ordentliches Ergebnis	-23	-106
Sonderergebnis	-3	0
Ergebnis vor Ertragsteuern	-26	-106
Jahresergebnis	-26	-106

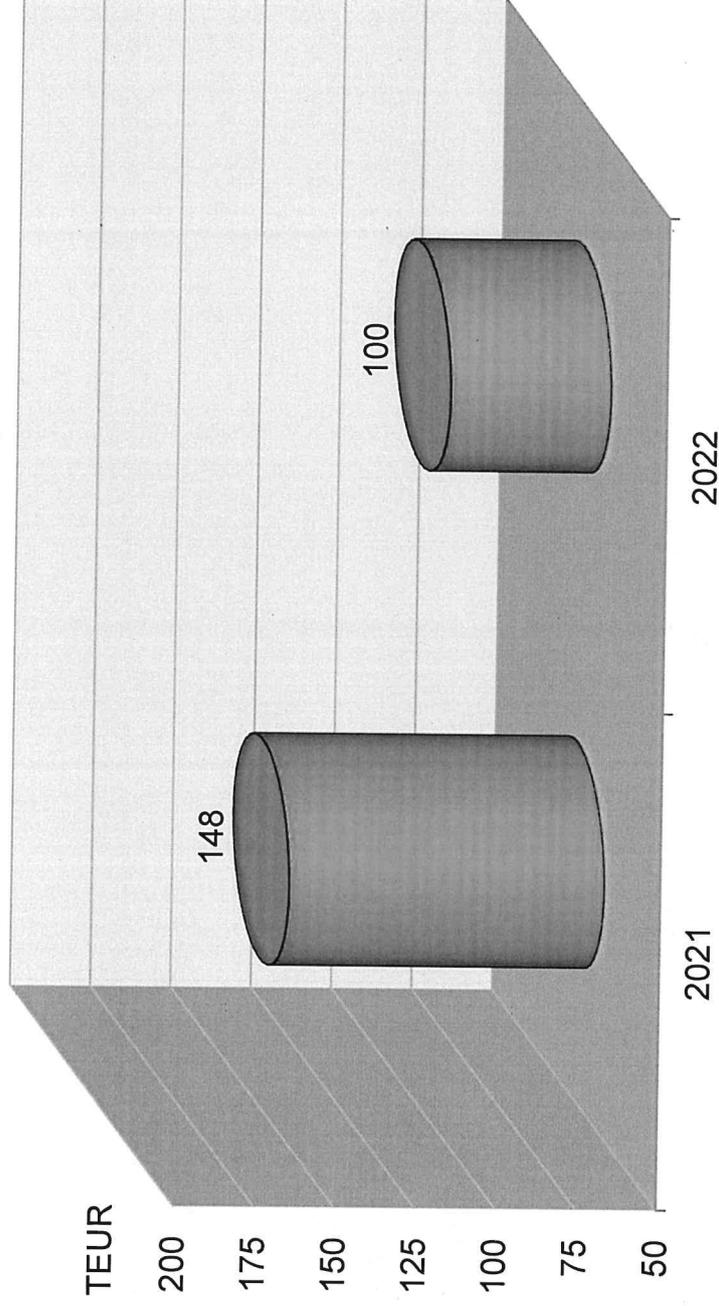
4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Entwicklung der Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten



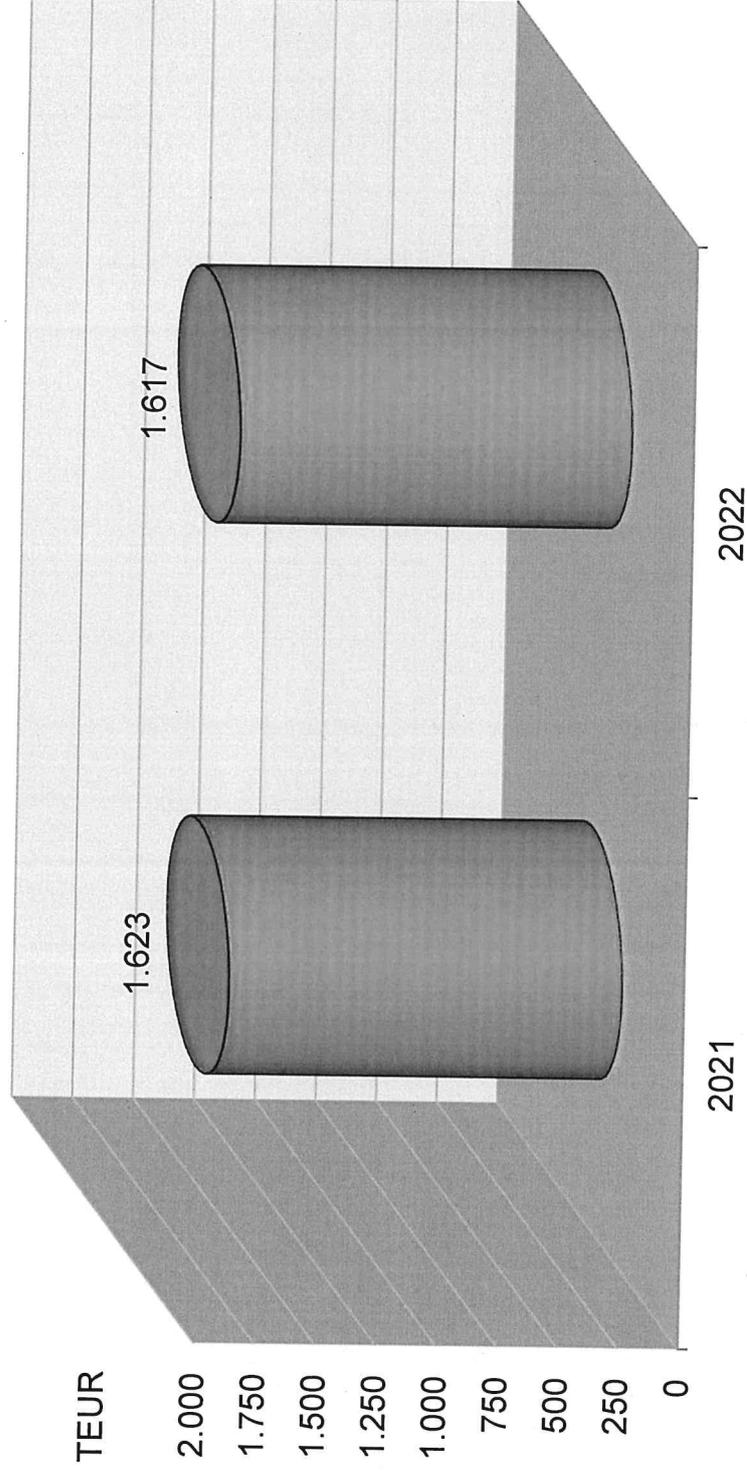
4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen



4. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Entwicklung der Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis



5. Risiken

Risiken

- Demographische Entwicklung
- Investitionsbedarf Kläranlagen

Beschlussvorlage 8/2024

zur Beschlussfassung in der

öffentlichen Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 23.04.2024

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ beschließt, die Firma Pumpen und Anlagenbau Ingo Kretschmer mit der Erneuerung des Eisen-III-Chlorid Tanks der Chemikaliendosierung auf der Kläranlage Mittelherwigsdorf zu einem Angebotspreis von 184.720,37 € brutto zu beauftragen.

Begründung:

Der technische Betriebsführer musste feststellen, dass der Eisen-III-Chlorid Tank der Chemikaliendosierung auf der Kläranlage Mittelherwigsdorf irreparable starke Verschleißerscheinungen aufweist. Werden diese Mängel nicht behoben, ist eine ordnungsgemäße und einwandfreie Funktionsweise in Zukunft gefährdet.

Im Rahmen der Investitionsmaßnahmen 2023/2024 sollte eine Erneuerung des Eisen-III-Chlorid Tanks erfolgen. Die Aufstellung eines geeigneten Leistungsverzeichnisses erfolgte im Februar 2024 durch den WAL-Betrieb, der die Managementleistung für Planungs-, Koordinierungs- und Bauüberwachung durchführt. Eine öffentliche Ausschreibung wurde danach per eVergabe.de für diese Investitionsmaßnahme realisiert. Die Submission erfolgte am 20.03.2024 um 13:00 Uhr. Es sind zwei Angebote eingegangen. Der Pumpen und Anlagenbau Ingo Kretschmer bietet die Dienstleistung zu einem Brutto-Preis von 184.720,37 € an, die ABS Steding GmbH veranschlagt dafür 195.890,52 € brutto.

Somit stellt sich das Angebot der Firma Pumpen und Anlagenbau Ingo Kretschmer nach Angebotsauswertung mit einem Angebotspreis von 184.720,37 € brutto als das wirtschaftlichste Angebot für die Erneuerung des Chemikaliens tanks der Chemikaliendosierung auf der Kläranlage Mittelherwigsdorf dar.

Diese Maßnahme ist im Haushalt 2024 abgebildet.

Oderwitz, den 10.04.2024

gez. C.Stempel
Verbandsvorsitzender

(die Ausschreibung und Angebotsauswertung wird in der VV vorgestellt und erläutert)